

Stellungnahme des BSW – Bundesverbandes Solarwirtschaft zum Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu Netzanschluss Regelungen vom 06.05.2024

Netzanschlussbeschleunigung durch universelle Fristen, unverbindliche Netzanschlusssauskunft und Reservierung von Netzanschlusskapazitäten

Das Referats III C3 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat ein Arbeitsentwurf zur Umsetzung von verbindlichen Rückmeldefristen im Netzanschlussverfahren, der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft und des Kapazitätsreservierungsmechanismus in die Verbändeanhörung gegeben. Der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. begrüßt den Regelungsentwurf und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagenen Regelungen werden dringend benötigt, um eine Beschleunigung des Netzanschlussprozess zu realisieren und damit die angestrebten Ausbauziele zu verwirklichen. Das die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Branchendialoges Beschleunigung von Netzanschlüssen erarbeiteten Rückmeldungen an vielen Stellen schon aufgenommen wurden, wird ebenfalls positiv bewertet.

Der BSW möchte im Rahmen dieser Stellungnahme auf zwei Themen vertieft eingehen und verweist darüber hinaus auf die gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbands Erneuerbare Energien e.V. (BEE-Stellungnahme zu den Regelungsentwürfen aus Abteilung III des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen vom 22.05.2024).

Einführung der Reservierungsmechanismen und der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft beschleunigen

Der Entwurf sieht die Einführung eines Reservierungsmechanismus für Netzanschlusskapazitäten vor mit dem sichergestellt werden soll, dass Netzanschlusskapazitäten nur für Projekte reserviert werden, die eine hohe Realisierungschance haben. Die Reservierungsmöglichkeit ist dabei befristet und kann unter bestimmten Bedingungen (insbesondere Nachweis Projektfortschritt) verlängert werden. Zudem soll die Möglichkeit einer unverbindlichen Auskunft über freie Netzanschlusskapazitäten (Netztransparenz) eingeführt werden. Beide Maßnahmen können ein wesentlicher Beitrag für eine bessere und schnellere Nutzung noch freier Anschlusskapazitäten sorgen, sofern der in der BEE-Stellungnahme aufgezeigte Nachbesserungsbedarf beachtet wird.

Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg dieser Instrumente zum Erreichen der Ausbauziele des EEG bis 2030 ist jedoch, dass die Instrumente zügig in der Praxis genutzt werden können. Die im Arbeitsentwurf gemachten zeitlichen Vorgaben sehen für die Einführung der Reservierungsmechanismen jedoch eine bis zu dreijähriger Frist zur Umsetzung vor. Eine kurzfristige Beschleunigung und die Schaffung von Planungssicherheit ist damit für die Projekte zum Erreichen der 2030er Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien kaum möglich. Denn diese Instrumente setzen zeitlich am Anfang der Projektplanung an.

Dem BSW ist bewusst, dass die Umsetzung der digitalen Prozesse bei einigen Netzbetreibern zu zeitintensiven Prozessen führen kann. Dies gilt jedoch nicht für die Reservierungsmechanismen, die schnellstmöglich umgesetzt werden sollten, um noch in den 2020er Jahren eine Wirkung erzielen zu können. Mit Blick auf die bereits existierenden Netztransparenzplattformen einiger Netzbetreiber sollte aber auch bei der unverbindlichen Netzanschlussauskunft eine zügige Umsetzung erfolgen.

Fristen für Netzbetreiber verpflichtend und praktikabel ausgestalten

Klare Fristen bei der Bearbeitung von Anträgen durch die Netzbetreiber sind aus Sicht der Planungssicherheit von hoher Bedeutung. Fristen müssen jedoch auch durchgesetzt werden können und deshalb mit entsprechenden Pönalen versehen werden.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Bundesnetzagentur mit einer Ergänzung in § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der Anreizregulierung Abschlüsse für Netzbetreiber vorzusehen, wenn diese sich nicht an Bearbeitungsfristen halten. Die Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen, sollte aber praxistauglich ausgestaltet werden. So sollten Vergehen anstelle der aktuellen „kann“-Regelung verpflichtend geahndet werden müssen, um für den Netzbetreiber auch in der Praxis verpflichtende Sanktionen einzuführen. Zusätzlich sollte eine leicht zugängliche, transparente und schnelle Beschwerdestelle eingerichtet werden, bei der Antragsteller Fristüberschreitungen direkt melden können. Die bisherigen Kommunikationsprozesse mit der BNetzA bilden dies bisher nicht ausreichend ab.

Im Rahmen der Anreizregulierung der Netzbetreiber ist es zudem entscheidend, dass darauf geachtet wird, dass die vorgeschlagene Sanktionsregelung in § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 für alle Netzbetreiber durchgesetzt wird, unabhängig von deren Kundenzahl.

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Stefan Reschke, Referent Solar- und Bautechnik, reschke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788 - 22

Christian Menke, Referent Politik & Solartechnik, menke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788 - 34